



Menschenrechte und Grundfreiheiten:

Verhältnis der internationalen, übernationalen und nationalen Kataloge im 21. Jahrhundert

Grundlegende Erwägungen und Ausgangspunkte

Mit Ausnahme derjenigen Länder, die außerhalb des kontinentalen Rechtssystems stehen, haben die europäischen Länder in verschiedenen historischen Etappen ihrer Entwicklung eine bestimmte Auflistung von Rechten und Freiheiten verankert, die sie insoweit für wichtig halten, dass sie sie vor anderen Rechten, Pflichten und Werten bevorzugen. Der Vorzug dieser Rechte vor anderen Werten und Interessen des Staates wirkte sich auch auf ihre formale Äußerung aus, also in der zusammenfassenden Auflistung solcher Rechte und Freiheiten in einem Dokument, das die höchste Rechtskraft hat. Als ein solches Dokument gilt meistens die Verfassung des Staates; bei Staaten mit polylegaler Verfassung – wie z.B. die Tschechische Republik – handelt es sich um einen gesonderten Katalog mit einem autonomen normativen Charakter, der jedoch im Hinblick auf seine Rechtskraft und Systemhierarchie mit einer Verfassung vergleichbar ist.

Wenn das neunzehnte Jahrhundert die Epoche der nationalen Kataloge der Menschenrechte war, dann war das zwanzigste Jahrhundert von internationalen Katalogen geprägt. Der grundsätzliche Unterschied zwischen den Grundrechten, die in nationalen Verfassungsdokumenten enthalten sind und den Grundrechten, die aus internationalen Dokumenten stammen, besteht in der Frage ihrer Herkunft. Die primäre Begründung der Existenz der Menschenrechte bestand in ihrer immanenten Natürlichkeit, also der Selbstverständlichkeit, die zu einem Axiom geworden ist. Das Jusnaturalismus – Konzept der Existenz der Menschenrechte hat diese Selbstverständlichkeit gebrochen. Die nationale verfassungsrechtliche Interpretation der Menschenrechte kann zwar auf der Idee ihrer naturrechtlichen Herkunft bestehen, im internationalen Recht sind jedoch die Menschenrechte nicht mit dem Prisma ihrer natürlichen Originarität festgelegt, sondern durch den Konsens der Vertragsparteien, der im Prinzip mit einer anderen einvernehmlichen Handlung geändert werden kann.

Gleichermaßen, wie in den nationalen Verfassungsdokumenten die Position der Grundrechte und Freiheiten betont wird, beinhalten internationale Dokumente über die Menschenrechte solche Bestimmungen, deren dispositive Natur, also die Möglichkeit der Abweichung, ausgeschlossen wurde. Trotz der Tatsache, dass internationale menschenrechtliche Instrumente meistens älter sind, als das eigene Institut „ius cogens“, dass im positiv-rechtlichen Sinne erst in den Bestimmungen d. Art. 53 des Wiener Abkommens über das Vertragsrecht vom Jahr 1969 zum Ausdruck gebracht wurde, beinhalten trotzdem menschenrechtliche Dokumente Bestimmungen über mangelnde Ausnahmeregelungen für bestimmte Rechte, die durch ihre Bestimmungen garantiert sind.

Nationale Kataloge der Menschenrechte sind also internationalen Katalogen darin ähnlich, dass sie eine ähnliche Aufzählung der Rechte beinhalten, zumindest also eine ähnliche Summe der



Grundrechte, und auch darin, dass an ihre Beständigkeit – Unveränderbarkeit – im Allgemeinen höhere Ansprüche gestellt werden.

Der Schutz der Grundwerte, die das Wesen eines Rechtsstaates konstituieren, wird in modernen Demokratien den Verfassungsgerichten oder ihnen gleichgestellten Gerichtsorganen anvertraut. Wenn diesen Organen die Befugnis nicht nur zur abstrakten Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit, sondern auch zum nachträglichen Schutz der Menschenrechte und Freiheiten zuerkannt wird, müssen sie sich zwingend auch mit der Frage befassen, aus welcher Quelle sich die Menschenrechte und Freiheiten ergeben und wie diese Quelle normativ geäußert wird. Es besteht kein Zweifel daran, dass die Verfassungsgerichte in erster Linie ihre nationalen Kataloge der Menschenrechte anwenden, aber sie sind gleichzeitig Rechtssprechungsorgane des Staates, der sich zur Beachtung, Einhaltung und zum Schutz der Menschenrechte aus internationalen Dokumenten verpflichtet hat.

Internationale Dokumente über die Menschenrechte, meistens in Form eines Vertrags, beeinflussen, bedingen und determinieren seit Jahrzehnten die Entscheidungstätigkeit der Verfassungsgerichte im Bereich der Menschenrechte. Ihr Ansatz hinsichtlich der Nutzung der internationalen menschenrechtlichen Dokumente ist jedoch nicht einheitlich, weil er der innerstaatlichen Einstellung der Aufnahme von internationalen Rechtsquellen unterstellt ist. Der oben bezeichnete Ansatz kann sich deshalb in drei grundlegenden Modalitäten äußern.

- 1) Akzeptierung der internationalen menschenrechtlichen Dokumente als subsidiäre Kataloge, die erst zu jenem Zeitpunkt anwendbar sind, wenn die innerstaatlichen Kataloge im Hinblick auf das Maß des Schutzes oder des Umfangs der geschützten Rechte und Freiheiten ungenügend sind.
- 2) Eine ausgewogene Position der innerstaatlichen und internationalen Kataloge, die tatsächlich in einem monistischen System verwendet, zusammengefügt und kombiniert werden können, das zwar nicht hierarchisch, aber dafür innerlich widerspruchsfrei ist.
- 3) Eine apriorische Nutzung der internationalen Dokumente, die gegenüber den nationalen menschenrechtlichen Katalogen vorrangig anwendbar sind, und zwar entweder aufgrund der Übertragung eines Teils der staatlichen Souveränität auf eine supranationale Behörde mit einem eigenen Rechtssystem oder aus jenem Grund, dass der nationale Katalog im hierarchischen System niedriger steht, als ein internationales Dokument.

Die Ergebnisse der Kongresse der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte in Paris und Wien haben die Fragen der Anwendbarkeit der anderen Rechtsordnungen und der Beziehung des nationalen und europäischen Rechts bereits angesprochen. Im Zuge der fortschreitenden europäischen Integration wäre es jedoch angebracht, die Anwendung nicht nur der Rechtsordnungen, sondern auch der einzelnen Kataloge zu erfassen und zu analysieren, die häufig eine autonome Form der eigenen Anwendung haben.

Die Diskussion, die im letzten Jahrzehnt über die europäischen Verfassungsgerichte, europäischen Institutionen und die akademische Welt hinweg geführt wurde, reduzierte das Problem der Pluralität der Rechtsordnungen auf die Kollision der nationalen Verfassungen und des primären EU-Rechts. Der Umfang der Anwendbarkeit der Kataloge der Menschenrechte ist jedoch wesentlich breiter. Auch wenn die Frage der Kataloge der Menschenrechte auf ein Maximum verengt werden sollte, besteht immer noch das, was einige Akademiker als „Bermuda-Dreieck der Menschenrechte“ bezeichnen. Kurz gesagt handelt es sich darum, dass die Entscheidungsprozesse der Gerichte, die sich selbst als



letztinstanzliche Gerichte und Gerichte des letzten Worts determiniert haben (nationales Verfassungsgericht, Europäisches Gericht für Menschenrechte und Gerichtshof der Europäischen

Union) beim Schutz der Grundrechte und Freiheiten, die durch ihren eigenen „mensenrechtlichen“ Kataloge garantiert sind, mit dem Katalog und den Befugnissen der anderen beiden Organe für den Schutz der Rechte in Berührung kommen können. Im Hinblick auf die Tatsache, dass einige Verfassungsgerichte mehrere Kataloge verwenden können, und zwar nach verschiedenen Kriterien oder auch parallel, scheint es, dass eine breite Analyse dieses Problems auf gesamteuropäischer Ebene eine wichtige und grundsätzliche Aufgabe darstellt.

Das Thema selbst – Menschenrechte und Grundfreiheiten: Verhältnis der internationalen, übernationalen und nationalen Kataloge im 21. Jahrhundert – sollte für die Nutzung im Rahmen vom XVIII Kongress der Konferenz der europäischen Gerichte in zwei grundlegende Blöcke aufgeteilt werden.

Der erste davon wäre der allgemeine Teil der Problematik, mit Orientierung auf die theoretische Begründung der Anwendbarkeit der einzelnen Kataloge der Menschenrechte. Hierbei wäre vor allem das Wesen ihrer normativen Verankerung in der nationalen Rechtsordnung, die Anzahl ihrer Arten, ihre eventuelle hierarchische Position, gegenseitige Beziehungen, Häufigkeit der Nutzung in der Rechtsprechung und Bedeutung, die dem einen oder anderen Katalog der Menschenrechte vom konkreten Verfassungsgericht beigemessen wird, zu prüfen.

Im zweiten Teil wäre es dagegen wünschenswert, den Fokus des zu beurteilenden Problems zu konkreten Menschenrechten und Modalitäten ihres Schutzes im Verfahren vor dem Verfassungsgericht zu verschieben. Wichtig ist, dass die zu beurteilenden Grundrechte und Freiheiten zu den essentiellen gehören, d.h. denjenigen, die den meisten internationalen und nationalen Katalogen gemeinsam sind. Obwohl es interessant wäre, sich auch den spezifischen Menschenrechten mehr zu widmen (typischerweise der dritten Generation), können nicht alle Mitgliedsländer aus der gleichen Position bzw. unter Anwendung eines gleich breiten Katalogportfolios berichten.

Im nachstehenden Text werden sechs grundlegende Bereiche der Menschenrechte oder Freiheiten vorgeschlagen, die internationale Dokumente über die Menschenrechte und höchstwahrscheinlich auch alle nationalen Verfassungskataloge verankern.



Es handelt sich um folgendes:

GRUNDRECHT ODER FREIHEIT	IHRE VERANKERUNG IM INTERNATIONALEN KATALOG*
Recht auf Leben	Art. 2 der Konvention, Art. 1 LZP EU, Art. 3 VDLP, Art. 6 MPOPP, Art. 4 AÚLP
Freiheit der Meinungsäußerung	Art. 10 der Konvention, Art. 11 LZP EU, Art. 19 VDLP, Art. 19 MPOPP, Art. 13 AÚLP
Recht auf Privatsphäre / Recht auf Achtung des Privatlebens / Recht auf Privatleben	Art. 8 der Konvention, Art. 7 LZP EU, Art. 12 VDLP, Art. 17 MPOPP, Art. 11 AÚLP
Religionsfreiheit	Art. 9 der Konvention, Art. 10 LZP EU, Art. 18 VDLP, Art. 18 MPOPP, Art. 12 AÚLP
Diskriminierungsverbot	Art. 14 der Konvention, Art. 21 LZP EU, Art. 7 VDLP, Art. 26 MPOPP, Art. 24 AÚLP
Recht auf Freiheit	Art. 5 der Konvention, Art. 6 LZP EU, Art. 3 VDLP, Art. 9 MPOPP, Art. 7 AÚLP

*Erläuterungen:

- Konvention – Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte
- LZP – EU-Charta der Grundrechte
- VDLP – Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- MPOPP - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
- AÚLP – Amerikanische Menschenrechtskonvention